

Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße, 2. Änderung“ in Karlsruhe-Knielingen

Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20.04.2015 bis 22.05.2015 eingegangenen Stellungnahmen:

Stellungnahme aus öffentlicher Auslegung	Abwägung der Stadtplanung
Bundesanstalt für Infrastruktur der Bundeswehr vom 13.04.2015	
<p>Die Maßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Materiallager 1, Karlsruhe. Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen, einschließlich untergeordneter Bauteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollten diese die Höhe von 30 m über Grund überschreiten, wird gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von der Bundeswehrliegenschaft / Standortübungsplatz / Flugplatz ausgehenden Emissionen wie Schießbetrieb etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Die geplante maximale Gebäudehöhe im Plangebiet beträgt 11,00 m. Damit bleibt die geplante Bebauung weit unter dem genannten Maximalwert.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zuständigkeits- halber an die Volkswohnung, das Planungsbüro und an das Bauordnungsamt weitergeleitet, mit der Bitte um Beachtung im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Unter Ziffer 11 der Hinweise ist dazu folgendes vermerkt:</p> <p>11 Militärische Liegenschaften</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe der militärischen Liegenschaft „Materiallager 1, Karlsruhe“ befindet. Im Rahmen des für den Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ erstellten Schallgutachtens wurden die Geräuscheinwirkungen auf das Planungsgebiet aufgrund des östlich gelegenen Kasernengeländes untersucht. Dabei wurde insbesondere auch eine mögliche Betriebstätigkeit im Nachtzeitraum betrachtet.</p> <p>Das Gutachten hat ergeben, dass durch die Emissionen der militärischen Liegenschaft im Bereich des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der geltenden Normen keine unzumutbaren Belastungen entstehen.</p> <p>Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass von dieser Liegenschaft bei Tag und Nacht Betriebslärm ausgehen kann und dass aus dieser Sachlage keine Rechtsansprüche</p>

	gegen den Bund abgeleitet werden können.
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 13.04.2015	
Aus der Sicht des Gesundheitsamtes haben sich keine neuen Gesichtspunkte zum Planvorhaben ergeben.	<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung hatte das Landratsamt auf die Trinkwasserverordnung und auf die Verpflichtung des Unternehmers und sonstiger Inhaber (Usl) von Wasserversorgungsanlagen hingewiesen, dass bei Errichtung bzw. bei baulichen Veränderungen solcher Anlagen diese verpflichtet sind, die Anforderungen der „Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung“ vom 02.08.2013 (BGBl. I, Nr. 46 v. 07.08.13 S.2977) auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften - Artikel 1 Infektionsschutzgesetz, § 37 Abs. 1 (BGBl, Nr. 33 vom 20.07.2000 Seite 1045) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer 10 „Wasserversorgungsanlagen“ der Hinweise aufgenommen worden. Die Volkswohnung erhielt von den Stellungnahmen eine Kopie zur Beachtung im Baugenehmigungsverfahren.</p>
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 14.04.2015	
Die Verkehrsbetriebe haben keine weiteren Anmerkungen über die bisherige Stellungnahme hinaus.	<p>Im Rahmen der Trägeranhörung hatten die Verkehrsbetriebe auf das erforderliche Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Der Antrag wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht. Aktuell wird mit einem Abschluss der Planfeststellung für die Straßenbahnlinie nach Knielingen, für die im Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ eine Trasse vorgesehen ist, bis Endes des Jahres 2016 gerechnet. Auf diesen geplanten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr wird in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan unter Ziffer 4.6.1 hingewiesen.</p>